

## Satzung

**Die Feuerwehren des Kreises Mittelsachsen bilden gemeinsam einen Kreisfeuerwehrverband. Hierfür wird folgende Satzung erlassen.**

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist offen für alle Feuerwehren unterschiedlichen Status sowie weiteren mit dem Feuerwehrwesen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen des Landkreises Mittelsachsen, nachfolgend „Landkreis“ genannt.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 09599 Freiberg und ist ein eingetragener Verein.
- (4) Der Verband schließt sich durch Aufnahme als ordentliches Mitglied dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. sowie über diesen dem Deutschen Feuerwehrverband an.

### § 2

#### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und schließt politische und religiöse Betätigungen aus.
- (2) Der Vereinszweck des Verbandes ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und deren Angehörigen und dessen Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen durch das Sächs. Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben. Insbesondere
  - setzt er sich für die Förderung und Entwicklung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens sowie des Katastrophenschutzes im Landkreis ein und wirkt hier aktiv mit;
  - pflegt er die Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen des Landkreises, den im Territorium ansässigen Unternehmen sowie allen Einrichtungen, die mit den Belangen des Feuerlösch- und Brandschutzwesens und des Katastrophenschutzes befasst sind;
  - fördert er eine einheitliche und überörtliche Ausbildungen in den Feuerwehren, organisiert Leistungsvergleiche zwischen den Feuerwehren und setzt sich für die zweckmäßige Ausrüstung der Feuerwehren ein;
  - setzt er sich für die Anerkennung und Auszeichnung von Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein und zeichnet selbst sich um das Brandschutzwesen und die Verbandsarbeit verdient gemachte Persönlichkeiten aus;
  - vertritt er die sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen und setzt sich dafür ein, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit bei der Feuerwehr keine persönlichen und beruflichen Nachteile erwachsen;
  - unterstützt er die Frauenarbeit in den Feuerwehren;
  - fördert er die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Bildung von Jugendfeuerwehren und unterstützt diese in ihrer eigenen Tätigkeit;
  - fördert er die Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandschutzerziehung in der Öffentlichkeit, in Schulen und anderen Einrichtungen;
  - unterstützt er die Mitgliedswehren bei der Öffentlichkeitsarbeit und zur Gewinnung von Nachwuchs bzw. Bürgern für die Mitarbeit in der Feuerwehr;
  - fördert er die Traditionspflege und den Erhalt historischen Gutes des Feuerwehrwesens;
  - fördert er das Feuerwehrmusikwesen und unterstützt kulturelle und sportliche Aktivitäten in den

Feuerwehren;

- fördert er Aktivitäten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Bundesländer und des Auslandes.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - Orts- und Gemeindefeuerwehren der Städten und Gemeinden des Landkreises,
  - innerhalb des Landkreises ansässige Werk- und andere betriebliche Feuerwehren, im Folgenden gemeinsam als „Mitgliedswehren“ genannt.
- (1a) Natürliche Personen, die sich mit dem Feuerwehrwesen im Landkreis befassen, können Einzelmitglieder werden, ~~dies gilt auch für Angehörige von Feuerwehren, die selbst nicht Mitgliedswehr nach Abs. (1) ist~~ wenn sie Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr sind.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit Belangen des Feuerwehrwesens befassen oder anderweitig den Verband in geeigneter Weise unterstützen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen und den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften der bisher auf dem Territorium des Landkreises Mittelsachsen bestandenen Kreisfeuerwehrverbände Döbeln, Freiberg und Mittweida bleiben mit Beitritt der jeweiligen Feuerwehr zum Verband erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und auf Beschluss der Verbandsversammlung erworben.
- (5) Die Mitgliedswehren nach Abs. (1) werden in Regionalbereiche mit mehreren Gemeindefeuerwehren zusammengefasst. Die Gliederung wird durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (6) Die in den Mitgliedswehren bestehenden Jugendfeuerwehren bilden gemeinsam die Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen gemäß einer hierzu erlassenen Jugendordnung. Abs. 5 gilt hierfür entsprechend.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der Austritt schriftlich erklärt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 3 (1) endet ebenso, wenn sich die jeweilige Feuerwehr auflöst oder durch den jeweiligen Rechtsträger aufgelöst wird.
- (3) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die hierin genannten Zwecke und Ziele des Verbandes oder bleibt es mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung zweimal in Folge im Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Einzel- und fördernde Mitglieder nach § 3 (1a, 2), sofern diese vordergründig anderweitige, dem Satzungsgrundsatz widersprechende Ziele und Zwecke verfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen bzw. zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich, bei Mitgliedern nach Ziff. 1 zusätzlich dem jeweiligen Träger der Feuerwehr mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Die endgültige Entscheidung trifft hiernach die Verbandsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand einzulegen und muss nach erneuter Prüfung durch den Vorstand der nächstfolgenden Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wird ein eingelegter Widerspruch nicht demgemäß behandelt, gilt der Ausschluss als nichtig.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht,
  - die vom Verband und seinen übergeordneten Gremien angebotenen Möglichkeiten und verbandsinterne Vorzüge in Anspruch zu nehmen;
  - bei Streitigkeiten in Belangen des Feuerwehrwesens gegenüber Dritten Unterstützung durch den Verband einzufordern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben auch innerhalb übergeordneter Gremien (Landesverband) zu unterstützen und zur der Erreichung der Verbandsziele mitzuwirken.
- (3) Die Angehörigen der Mitgliedswehren und Einzelmitglieder haben das Recht, den Verbandsvorstand und die weiteren Verbandsvertretungen zu wählen und in den Verbandsorganen und Arbeitsgremien persönlich mitzuarbeiten. Sie können selbst für die jeweiligen Funktionen des Vorstandes und der Verbandsvertretungen gewählt werden.
- (4) Rechte und Pflichten gelten in gleicher Weise für die Angehörigen der Mitgliedswehren.

## § 6

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§ 7)
- der Verbandsvorstand (§ 9)

## § 7

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus:
  - dem Verbandsvorstand;
  - den Delegierten der Mitgliedswehren gem. § 3 (1) nach einem auf der Grundlage der aktuellen Personalstärke des Verbandes in der Geschäftsordnung des Verbandes festzulegenden Delegiertenschlüssel, dabei soll die Delegiertenzahl mind. der Anzahl der dem Verband angehörenden Ortsfeuerwehren entsprechen,
  - den Einzelmitgliedern nach § 3 (1a).
- (2) Fördernde Mitglieder gem. § 3 (2) können ohne Stimmrecht an der Verbandsversammlung teilnehmen und sind hierzu durch den Vorstand einzuladen. Ehrenmitglieder gem. § 3 (3) haben nur Stimmrecht, sofern sie Angehöriger einer Mitgliedswehr und gleichzeitig deren Delegierter sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorstand bei Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und des festzulegenden Delegiertenschlüssels mit einer 4-wöchigen Frist schriftlich einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist per Post zuzustellen, eventuell ergänzende Unterlagen und Beschlussvorlagen sind in geeigneter Weise (per E-Mail und/oder im Internet) allen Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern vor der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. In dem Antrag muss die geforderte Tagesordnung enthalten sein.

- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, er kann einen Versammlungsleiter bestellen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Delegierten einschl. der Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Die Einladung hierzu kann zusammen mit der für die Erstversammlung versandt werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist wichtigstes Organ des Verbandes, sie wählt den Verbandsvorstand gem. § 9 der Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren. Es gilt die Wahlordnung des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschließendes Organ, sie nimmt den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie bestätigt die Geschäftsordnung, die Finanzrichtlinie und die Wahlordnung des Verbandes sowie die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr. Im weiteren beschließt sie über
  - den Haushaltsplan
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Änderungen zur Verbandsatzung,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung, sowie weitere eingebrachte Vorschläge.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Kassenprüfer der Verbandskasse für zwei Geschäftsjahre, die jeweils um ein Jahre versetzt tätig werden. Der ausscheidende Kassenprüfer fungiert für ein drittes Jahr als Ersatzperson bei Ausfall eines der gewählten Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Verbandsvorstand angehören. Die Wahl von Kassenprüfern kann entfallen, wenn die Buchführung des Verbandes über einen vereidigten Steuerberater abgesichert wird.
- (4) Die nach Abs. (1) gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl in der jeweiligen Funktion. Dies gilt auch, wenn eine Wahl wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder anderen Gründen nicht fristgemäß zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn betreffende Person wegen groben Verstoßes i.S.d. § 4 (3) des Amtes enthoben oder ausgeschlossen wird.

## § 9

### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - dem Verbandsvorsitzenden,
  - ~~zwei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden,~~ **dem 1. und 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**
  - Beisitzer, wobei auf jeden Regionalbereich nach § 3 (5) ein Beisitzer oder Stellvertretender Vorsitzender entfällt;
  - dem Kassenwart
  - sowie dem durch die Kreis-Jugendfeuerwehr gewählten Kreis-Jugendfeuerwehrwart. (Kameradinnen tragen jeweils weibliche Bezeichnungen.)
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann weitere dem Verband angehörende Personen, insbesondere Leiter der Fachgruppen bereiche gem. § 10 (3) als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Verbandsvorsitzende nur in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Vorstand wählt hierzu intern den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben zuständig, soweit hierfür nicht die Versammlung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm
  - die Einberufung der Versammlung und Festlegung des Delegiertenschlüssels
  - der Vollzug der Beschlüsse der Organe,
  - die satzungsgemäße Verwaltung des Vermögens und die Erstellung der Haushaltspläne und der Kassenberichte,
  - die Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr mit angemessener Frist einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Angehörigen anwesend ist. Er muss auch einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
- (3) Er kann bestimmte Aufgaben innerhalb des Verbandes anderen dem Verband angehörende Personen übertragen. Für die fachliche Arbeit innerhalb des Verbandes können Fachgruppenbereiche gebildet werden, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
- (4) Näheres zur Arbeit des Vorstandes und der Fachgruppenbereiche regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## § 11

### Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung soll ein/e Geschäftsführer/in bzw. eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Arbeit des/r Geschäftsführers/in bzw. der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die durch die Versammlung zu bestätigende Entschädigungsrichtlinie.
- (5) Weitere Festlegungen zur Verwaltung und zum Kassenwesen des Verbandes regeln die Geschäftsordnung und die Finanzrichtlinie.
- (6) Ergebnisniederschriften und gefasste Beschlüsse der Organe sind den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben, dies genügt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Verbandes.

## § 12

### Finanzielle Mittel

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - den Beiträgen der Mitglieder;
  - freiwilligen Beiträgen und
  - sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind zu verwenden für:
  - die Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,
  - die Bereitstellung allgemeiner Verwaltungskosten und die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
  - die Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes und

- die Aufwendungen und Materialien, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben.
- (3) Personelle Mitglieder des Verbandes und/oder seiner Mitglieder nach § 3(1) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ebenso darf keine Person des Verbandes und/oder seiner Mitglieder nach § 3 (1) durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist ein prüffähiger Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen.
- (5) Die Kassenunterlagen sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer auf deren Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen. Erfolgt die Buchführung über einen vereidigten Steuerberater, entfällt diese Prüfung.
- (6) Für die Verwendung der Finanzmittel und die Kassenarbeit gilt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer beschlussfähigen Verbandsversammlung mehr als zwei Drittel der Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Auflösung des Verbandes entscheidet. Für diese Versammlung ist gesondert mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 der Abgabenordnung (AO).

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde auf der 1. ordentlichen Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen am 13.03.2010 in Freiberg beschlossen und ersetzt die vorläufige Satzung des Verbandes vom 15.01.2009.

~~Die vorliegende Satzung wurde zur Verbandsversammlung am 19.03.2016 in Freiberg beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.03.2010.~~

Die vorliegende Satzung wurde zur Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19.03.2016 .